



Linz, 21. Oktober 2021

Gemeinde Utzenaich;

1.) Detailprojekt „Utzenaich Nord“;

a) Erweiterung der Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung (GZ. 2016-328746)

b) Erweiterung der Anlagen zur Wasserversorgung (GZ. 2016-396722)

2.) Detailprojekt „Ebetshuber Gründe;

Erweiterung der Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie zur Wasserversorgung (GZ. 2018-520438);

jeweils wasserrechtliche Überprüfung und nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Gemeinde Utzenaich um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7.12.2016, AUWR-2016-328746/18-Wa/Ne bzw. AUWR-2016-396722/3-Wa/Ne (Detailprojekt „Utzenaich Nord“), und vom 18.2.2019, AUWR-2018-520438/13-Wa/Ne (Detailprojekt „Ebetshuber Gründe“), bewilligten Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie zur Wasserversorgung. Zudem hat die Gemeinde Utzenaich um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für in diesem Zusammenhang abgeändert und zusätzlich ausgeführte Anlagenteile angesucht.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Utzenaich	
Datum: 7.12.2021	Zeit: 9.15 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 7.12.2016, AUWR-2016-328746/18-Wa/Ne und AUWR-2016-396722/3-Wa/Ne, wurde der Gemeinde Utzenaich unter **Spruchabschnitt I.** die wasserrechtliche Bewilligung

- a) für die Erweiterung ihrer Anlagen zur **Abwasserbeseitigung** durch Errichtung und Betrieb der diesbezüglich im ABA-Detailprojekt „Utzenaich Nord“, Projekt-Nr. 6091AW, dargestellten Anlagen mit Ableitung der im Projektbereich anfallenden Abwässer zur Verbandskläranlage des RHV Mittlere Antiesen sowie
- b) für die Erweiterung ihrer Anlagen zur **Niederschlagswasserbeseitigung** durch Errichtung und Betrieb der diesbezüglich im ABA-Detailprojekt „Utzenaich Nord“, Projekt-Nr. 6091AW, dargestellten Anlagen mit Ableitung der im Projektbereich anfallenden Niederschlagswässer über das Retentionsbecken Utzenaich Nord in die Antiesen

unter Bedachtnahme auf die bei der mündlichen Verhandlung am 6.12.2016 von Seiten der Gemeinde Utzenaich erfolgten Projektmodifikationen erteilt.

Unter **Spruchabschnitt II.** des oa. Bescheides wurde der Gemeinde Utzenaich die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur **Wasserversorgung** durch Errichtung und Betrieb der diesbezüglich im WVA-Detailprojekt „Utzenaich Nord“, Projekt-Nr. 6474AW, dargestellten Anlagen erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 18.2.2019, AUWR-2018-520438/13-Wa/Ne, wurde der Gemeinde Utzenaich unter **Spruchabschnitt I.1.** die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur **Wasserversorgung** durch Errichtung und Betrieb der diesbezüglich im Detailprojekt „Ebetshuber Gründe“ dargestellten Anlagen erteilt.

Unter **Spruchabschnitt I.2.** des letztgenannten Bescheides wurde der Gemeinde Utzenaich die wasserrechtliche Bewilligung für

- a) die Erweiterung ihrer Anlagen zur **Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung** mit Ableitung der Niederschlagswässer über das bestehende Rückhaltebecken „Utzenaich Nord“ sowie
- b) die Abänderung des mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 7.12.2016, AUWR-2016-328746/18, bewilligten Rückhaltebeckens „Utzenaich Nord“ gemäß den diesbezüglich im Detailprojekt „Ebetshuber Gründe“ dargestellten Anlagen und Maßnahmen unter Bedachtnahme auf die bei der mündlichen Verhandlung am 5.2.2019 von Seiten der Gemeinde Utzenaich erfolgte Projektmodifikation erteilt.

Nunmehr hat die Gemeinde Utzenaich unter Vorlage von Projektunterlagen (ausgearbeitet durch die HIPI ZT-GmbH, Vöcklabruck) die Fertigstellung dieser Anlagen angezeigt und um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung angesucht.

Zudem hat die Gemeinde Utzenaich um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für in diesem Zusammenhang abgeändert und zusätzlich ausgeführte Anlagenteile angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.

Hinsichtlich des Verhandlungsgegenstandes betreffend die zur nachträglichen Bewilligung beantragten, ebenfalls bereits fertig gestellten Anlagenteile gilt:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19:

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

- | |
|--|
| a) Wasserrechtliches Kollaudierungsoperat WVA Utzenaich, Detailprojekt „Utzenaich Nord“, Projekt Nr. 6506BW vom 23.3.2021 |
| b) Wasserrechtliches Kollaudierungsoperat ABA Utzenaich, Detailprojekt „Utzenaich Nord“, Projekt Nr. 6486BW vom 23.3.2021 |
| c) Wasserrechtliches Kollaudierungsoperat ABA & WVA Utzenaich, Detailprojekt „Ebetshuber Gründe“, Projekt Nr. 6933BW vom 22.6.2021 |
- jeweils ausgearbeitet von der HIPI ZT-GmbH, Vöcklabruck

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-13485)
- beim Gemeindeamt Utzenaich, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07751/8272)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)

§§ 9, 10, 11-14, 21, 32, 50, 72, 99, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Utzenaich
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.